Cornelis Houtman. *Das Bundesbuch: Ein Kommentar*. Documenta et Monumenta Orientis Antiqui (DMOA). Studies in Near Eastern Archaeology and Civilisation, Bd. XXIV. Leiden: Brill, 1997. 351 S., Dfl. 170,-; DM 164,-.

Nachdem Houtmans dreibändiger Exodus Kommentar in Holländisch erschienen ist, die ersten beiden Bände auch in englischer Übersetzung, legt nun der Kampener Alttestamentler einen ausführlichen Kommentar zum Bundesbuch (Ex 20,22-23,33) vor. Darin wird dem Benutzer eine Fülle exegetischer Information geboten. Nicht nur historisch-kritische Positionen -obwohl überwiegend – sondern auch evangelikale werden kritisch betrachtet.

In neun Kapiteln wird das Bundesbuch kommentiert. Wiederholt macht der Autor deutlich, daß das Bundesbuch nur betrachtet und verstanden werden kann, wenn man es in seinen Kontext stellt. So ist es nicht verwunderlich, wenn er im ersten Kapitel über den narrativen-historischen Rahmen des Bundesbuches schreibt, zu dem er Ex 20,19-21 und 24,1-2 rechnet. Vor der Einleitung zum Bundesbuch plaziert er den Dekalog, den er als direktes Reden Jahwes an Israel versteht, der aber völlig abrupt beginnt (Ex 20,1) nach einer augenscheinlichen Lakune im Text (Ex 19,25). Der Rahmenschluss (Ex 24,1f) will auf die folgende Episode (24,9-11) hinweisen und ist deshalb keine Zusammenfassung sondern Ausblick. Ein Blick in die Zukunft des Volkes im verheißenen Land. Trotzdem das Bundesbuch nur in seinem literarischen Konnex adäquat verstanden werden kann, hat es dennoch keinen homogenen Charakter (S. 9).

Das wichtigste Kapitel ist das zweite. Hier entfaltet Houtman seine Sicht von der Entstehung, dem Aufbau, der Absicht und Datierung des Bundesbuches, sowie das Verhältnis zu den Gesetzestexten des alten Vorderen Orients. Er trägt seine Ansichten mit persönlichem Engagement vor und verweist darauf, daß das Bundesbuch auch einen moralischen verpflichtenden Charakter hat.

Das Bundesbuch teilt er in vier Hauptteile: Kap. 20,22-26 enthält Vorschriften für den JHWH-Dienst. Kap. 21,1-22,16 enthalten die *mišpatîm*. Kap. 22,17-23,12 haben als Inhalt kultische und soziale Vorschriften. Der letzte Teil, Kap. 23,13-19, enthält wiederum Vorschriften für den JHWH-Dienst. Der mittlere Block, Kap. 21,1-23,12, teilt sich in zwei Hauptteile. Der erste Hauptteil ist hauptsächlich kasuistisch formuliert, außer 21,12-17, und will zwischenmenschliche Beziehungen regeln. Der zweite Hauptteil enthält viele apodiktisch formulierten Sätze und behandelt die Beziehungen zu Gott und das Verhältnis zum Mitmenschen.

Die Beobachtung der unterschiedlich formulierten Rechtssätze führt zur Frage nach ihrer Entstehung. Houtman meint, daß durch das Bundesbuch einer prophetischen Sozialpredigt bzw. der Weisheitslehre die Gestalt eines göttlichen Rechts gegeben wurde (S. 15). Die *mišpatîm*, obwohl sie den Charakter eines juridischen Handbuches tragen, sind dennoch kein Gesetzbuch in unserem heutigen Sinne. Sie sind eine Sammlung von Richtlinien für die richterliche Gewalt, sie sind ein

Anfang in der Rechtsprechung des alten Israel. Daß die *mišpatîm* kein Gesetzbuch in unserem Sinne sind, versucht er am Beispiel des Gesetzes über den Ehebruch deutlich zu machen. Er verweist darauf, daß diese Gesetze im AT nie zur Anwendung kommen. Es wäre doch ein leichtes gewesen, danach Recht zu sprechen, zumal die *mišpatîm* den Anspruch erheben, Gottes Recht zu sein. Aber in der Weisheitsliteratur wird Ehebruch nur als Torheit charakterisiert, und in den Prophetenbüchern wird es nur öffentlich angeprangert. Houtman läßt hier den Charakter der Weisheitsliteratur und den der Prophetenbücher unberücksichtigt. Beide sind weit entfernt davon, Rechtsliteratur sein zu wollen. Vielmehr ist es die Intention der Weisheitsliteratur Ehebruch als unweise, ja als Torheit zu charakterisieren. Und die Intention der Prophetenbücher ist es, Mißstände öffentlich anzuprangern und deren Folgen aufzuzeigen. Unbeachtet bleiben in diesem Zusammenhang die Ehebruchgesetze in Kodex Hammurabi und der Satz in der ugaritischen und ägyptischen Literatur, daß Ehebruch eine große Sünde sei.

In der Datierung des Bundesbuches nimmt Houtman eher ein konservative Haltung ein. Er ist der Meinung, daß die *mišpatîm* auf jeden Fall jünger seien als das Deuteronomium. Eine solide Basis für die genaue Datierung fehlt jedoch (S. 26).

Aus dem Inhalt der Rechtsverordnungen des Bundesbuches mein Houtman schließen zu können, "daß eine Bekanntschaft mit den Rechtsüberlieferungen aus dem Alten Orient bestanden haben muß. Offensichtlich wurde bei der Komposition des Bundesbuches hiervon Gebrauch gemacht." (S. 27-28) Besonders im Falle des stößigen Rindes und bei Verlust des Leibesfrucht kann "eine Bekanntschaft der Schreiber des Bundesbuches mit den Rechtstraditionen des Alten Orients als nahezu gesichert gelten." (S. 28) Wie diese Abhängigkeit zustande kam oder wie sie im Detail gesehen werden muß, wird nicht gesagt.

Durch sein Rahmenwerk erhält das Bundesbuch unmißverständlich den Charakter einer besonderen Offenbarung, und darin unterscheidet es sich vom alten Vorderen Orient. Der Offenbarungscharakter wird auch durch die sogenannten säkularen *mišpatîm* verstärkt, denn sie sind mit der Zielsetzung verfaßt worden, dem Volk JHWHs die für die JHWH Religion typischen ethischen Werte zu vermitteln. Seinen hermeneutischen Schlüssel erhält das Bundesbuch jedoch durch den narrativen-historischen Rahmen (S. 37).

Die Kapitel III-VIII enthalten eine Auslegung der einzelnen Verordnungen des Bundesbuches. Der Aufbau dieser Kapitel ist gleich: Nach einer Literaturangabe, die nur neue Literatur berücksichtigt, folgt eine Übersetzung, dann detaillierte exegetische Anmerkungen. Mit einem Kommentar wird dann die Auslegung der jeweiligen Verordnung abgeschlossen. In ihm werden die einzelnen Erklärungsversuche teilweise ausführlich diskutiert, dabei werden auch jüdische, altkirchliche und sehr konservative Meinungen berücksichtigt; manchmal werden auch noch Exkurse eingeschoben.

Dieses Buch ist eine Fundgrube für jeden Exegeten, der sich mit dem Bundesbuch beschäftigt. Man kann ihm nur weiteste Verbreitung wünschen. Leider wird das wohl wegen des Preises nur ein Wunsch bleiben.

Helmuth Pehlke

Benno Jacob. *Das Buch Exodus*. Hrsg. im Auftrag des Leo-Baeck-Instituts von Shlomo Mayer unter Mitwirkung von Joachim Hahn und Almuth Jürgensen. Stuttgart: Calwer, 1997. Gb. XXV+1098 S., DM 248,-

Dieses Buch ist schon eine Besonderheit. Einmal, weil bisher ein umfassender deutschsprachiger Kommentar zu Exodus fehlte und ein neuer wohl noch länger ein Desiderat bleiben wird. Zum andern, weil er in zweiter Fassung bereits 1944 vollendet war. Nur veröffentlicht werden konnte er in den Nachkriegswirren und nach dem Tode des deutschen Juden Benno Jacob (1862-1945) im Londoner Exil nicht mehr. So ist Herausgebern und Verlag für Ihre Mühen zu danken, das Werk dem deutschen Publikum zugänglich gemacht zu haben. (Eine englische Übersetzung liegt seit 1992 vor.) Fehler wären wohl selbst bei verzweifelter Suche kaum zu finden, ein Beweis für die akribische Arbeit des Heraugeberteams. Die Mühe hat sich gelohnt; denn herausgekommen ist ein fundierter Exoduskommentar.

Eine Einführung zur deutschen Ausgabe verfassten Bernd Janowski und Almuth Jürgensen, Gedanken zum Leben Benno Jacobs machte sich Julius Carlebach. Untersuchungen von Jacob zur Datierung des Auszugs; zum Berg Sinai, zum Verhältnis der *mischpatim* (Ex 21,1-22,16) und den altorientalischen Gesetzen, sowie zur Zahl der Verse des Buches Exodus finden sich im Anhang. Beigegeben sind Abkürzungsverzeichnisse, eine Bibliographie der benutzten, sowie sämtlicher von Benno Jacob veröffentlichter Literatur.

Jacob ist erklärtermaßen kein Freund, gleichwohl ein intimer Kenner der quellenkritischen Beiträge. Für ihn ist das Buch Exodus eine Einheit, die aus zwei Hälften (Kapitel 1-18 und 19-40) mit je drei Unterteilen besteht (Kapitel 1-6: Bedrückung; Sendung des Mose; 7-11: Die zehn Gottesschläge; 12-18: Von Ägypten zum Sinai; 19-24: Am Sinai; 25-34: Das Heiligtum; 35-40: Die Errichtung des Heiligtums).

Die Auslegung kommentiert natürlich (wie vom Rabbiner nicht anders zu erwarten) den hebräischen Text und zwar in seiner kanonischen Gestalt. Begriffe werden unvokalisiert hebräisch angeführt. Ein Umstand, der dem Unkundigen die Lektüre nicht gerade erleichtert. Ständig ist Jacob im Gespräch mit den gängigen Kommentatoren (bis zum 2. Weltkrieg), die er oft genug fundiert kritisiert. Wirklichen Rat holt er sich jedoch bei der jüdischen Tradition. Für das jüdische